

Bekanntmachung des Ergebnisses der OB-Wahl am 18.06.2023 sowie der zugelassenen Bewerbungen und zur Durchführung der OB-Neuwahl am 09.07.2023 in Mannheim

Bekanntmachung des Ergebnisses der OB-Wahl am 18.06.2023

Der Gemeindevahlausschuss hat in seiner öffentlichen Sitzung am 22.06.2023 das amtliche Endergebnis der OB-Wahl am 18.06.2023 festgestellt:

Wahlberechtigte: 234.942; Wähler: 75.689; ungültige Stimmen: 467; gültige Stimmen: 75.222

Die gültigen Stimmen entfielen auf:

Von den 41 Stimmen für andere Personen hat niemand mehr als fünf Stimmen erhalten.

Da keine Bewerberin und kein Bewerber mehr als die Hälfte der gültigen Stimmen erreicht hat, ist gem. § 45 Abs. 2 Gemeindeordnung (GemO) eine Neuwahl am 09.07.2023 erforderlich.

Gegen die Wahl kann innerhalb einer Woche nach dieser Bekanntmachung von jedem Wahlberechtigten und von jeder Bewerberin bzw. jedem Bewerber beim Regierungspräsidium Karlsruhe, Schlossplatz 1-3, 76131 Karlsruhe, Einspruch erhoben werden. Der Einspruch eines Wahlberechtigten oder einer Bewerberin bzw. eines Bewerbers, der nicht die Verletzung der eigenen Rechte geltend macht, ist nur zulässig, wenn ihm mindestens 100 Wahlberechtigte beitreten.

Zugelassene Bewerbungen OB-Neuwahl am 09.07.2023

Bei der Wahl am 18.06.2023 hat keine Bewerberin bzw. kein Bewerber mehr als die Hälfte der gültigen Stimmen erreicht, gem. § 45 Abs. 2 GemO ist deshalb am 09.07.2023 eine Neuwahl durchzuführen, bei der die einfache Stimmenmehrheit entscheiden wird.

Für die Neuwahl wurden keine neuen Bewerbungen zugelassen. Die Kandidierenden

haben ihre Bewerbungen für die Neuwahl fristgerecht zurückgezogen.

Die folgenden Bewerber für die Oberbürgermeisterwahl am 18.06.2023 sind auch für die Neuwahl am 09.07.2023 zugelassen. Die zugelassenen Bewerber werden jeweils mit Name, Vorname, Beruf oder Stand, Geburtsjahr und Anschrift genannt.

Die Bewerber werden in dieser Reihenfolge und mit diesen Angaben (ohne Geburtsjahr) in den amtlichen Stimmzettel aufgenommen.

Durchführung der OB-Neuwahl am 09.07.2023

1. Die **Wahlzeit** dauert von 8 bis 18 Uhr.

2. Die Stadt Mannheim ist in 92 allgemeine Wahlbezirke und 50 Briefwahlbezirke eingeteilt. In den Wahlbenachrichtigungen, die allen Wahlberechtigten zugegangen sind, sind der Wahlbezirk und das Wahlgebäude genannt, in dem die Wahlberechtigten wählen können. Beim Wahlbüro kann auch der Wahlbezirk und das Wahlgebäude erfragt werden (Telefon 0621/293-9566). Die Briefwahlvorstände treffen sich zur Ermittlung des Briefwahlergebnisses ab 14.00 Uhr in der Integrierten Gesamtschule Mannheim-Herzogenried (IGMH), Herzogenriedstraße 50, 68169 Mannheim zusammen. Die

Auszählung beginnt um 18.00 Uhr.

3. **Gewählt wird mit amtlichen Stimmzetteln.** Der Stimmzettel enthält die Namen der Bewerber, die öffentlich bekannt gemacht wurden. Wählende sind an diese Kandidierenden nicht gebunden, sondern können auch andere wählbare Personen wählen. Wählbar sind Deutsche im Sinne von Artikel 116 Abs. 1 des Grundgesetzes und Staatsangehörige eines anderen Mitgliedstaates der Europäischen Union (Unionsbürger), die vor der Zulassung der Bewerbungen in der Bundesrepublik Deutschland wohnen; die Bewerber müssen am Wahltag das 25., dürfen aber noch nicht das 68. Lebensjahr vollendet haben und müssen die Gewähr dafür bieten, dass sie jederzeit für die freiheitliche demokratische Grundordnung im Sinne des Grundgesetzes eintreten und dürfen nicht von der Wählbarkeit ausgeschlossen sein.

4. **Jede Wählerin und jeder Wähler hat eine Stimme** und gibt die Stimme in der Weise ab, dass sie oder er auf dem Stimmzettel den Namen eines im Stimmzettel aufgeführten Bewerbers ankreuzt oder auf sonst eindeutige Weise ausdrücklich als gewählt kennzeichnet, oder den Namen einer anderen wählbaren Person mit weiteren Angaben zur zweifelsfreien Identifizierung dieser Person in die freie Zeile einträgt. Das Streichen der übrigen Namen allein genügt jedoch nicht.

5. **Jede Wählerin und jeder Wähler** kann – außer in den unter Nr. 6 genannten Fällen – nur in dem Wahlraum des Wahlbezirks wählen, in dessen Wählerverzeichnis sie bzw. er eingetragen ist. Der Wahlraum ist in der Wahlbenachrichtigung angegeben. Die Wählerinnen und Wähler haben ihre Wahlbenachrichtigung und ihren amtlichen Personalausweis, Unionsbürger einen gültigen Identitätsausweis oder Reisepass zur Wahl mitzubringen. Jeder Wählerin und jedem Wähler wird beim Betreten des Wahlraums ein amtlicher Stimmzettel ausgehändigt. Der Stimmzettel muss von der Wählerin bzw. vom Wähler in einer Wahlkabine des Wahlraums gekennzeichnet und in der Weise gefaltet werden, dass die Stimmabgabe nicht erkennbar ist. In der Wahlkabine darf weder fotografiert noch gefilmt werden. Die Wahlbenachrichtigung soll bei der Wahl vorgelegt werden, das erleichtert die Stimmabgabe.

6. Wer einen gültigen **Wahlschein** hat, kann in einem beliebigen Wahlbezirk Mannheims oder durch Briefwahl wählen.

Wer durch Briefwahl wählen will, erhält auf Antrag vom Wahlbüro der Stadt Mannheim einen amtlichen Stimmzettel, einen amtlichen Stimmzettelumschlag sowie einen amtlichen Wahlbriefumschlag und muss seinen Wahlbrief mit dem Stimmzettel (im verschlossenen Stimmzettelumschlag) und dem unterschriebenen Wahlschein so rechtzeitig der auf dem Wahlbriefumschlag angegebenen Stelle übersenden, dass er dort spätestens am Wahltag bis 18:00 Uhr eingeht. Der Wahlbrief kann auch bei der angegebenen Stelle abgegeben werden. Der Wahlschein enthält außerdem auf der Rückseite und auf dem Beiblatt nähere Hinweise darüber, wie durch Briefwahl gewählt wird.

7. Es wird besonders darauf hingewiesen, dass die Stimmabgabe ungültig ist, wenn der Stimmzettel beleidigende oder auf die Person des Wählers hinweisende Zusätze oder nicht nur gegen einzelne Bewerber gerichtete Vorbehalte enthält.

Bei Briefwahl gilt dies außerdem, wenn sich im Stimmzettelumschlag eine derartige Äußerung befindet sowie bei jeder Kennzeichnung des Stimmzettelumschlags.

8. Wahlberechtigte können ihre Stimme jeweils nur einmal und nur persönlich abgeben. Eine Ausübung des Wahlrechts durch einen Vertreter anstelle des Wahlberechtigten ist unzulässig (§ 19 Abs. 1 KomWG).

Wahlberechtigte, die des Lesens oder Schreibens unkundig sind oder wegen einer Behinderung an der Abgabe ihrer Stimme gehindert sind, können sich hierzu der Hilfe einer anderen Person bedienen. Die Hilfeleistung ist auf technische Hilfe bei der Kundgabe einer von der bzw. dem Wahlberechtigten selbst getroffenen und geäußerten Wahlentscheidung beschränkt (zulässige Assistenz). Unzulässig ist eine Hilfeleistung, die unter missbräuchlicher Einflussnahme erfolgt, die selbstbestimmte Willensbildung oder Entscheidung der Wahlberechtigten ersetzt oder verändert oder wenn ein

Interessenkonflikt der Hilfsperson besteht. Außerdem ist die Hilfsperson zur Geheimhaltung der Kenntnisse verpflichtet, die sie durch die Hilfeleistung erlangt hat.

Wer unbefugt wählt oder sonst ein unrichtiges Ergebnis einer Wahl herbeiführt oder das Ergebnis verfälscht, wird mit Freiheitsstrafe bis zu fünf Jahren oder mit Geldstrafe bestraft. Unbefugt wählt auch, wer im Rahmen zulässiger Assistenz entgegen der Wahlentscheidung des Wahlberechtigten oder ohne eine geäußerte Wahlentscheidung des Wahlberechtigten eine Stimme abgibt. Der Versuch ist strafbar (§ 107a Abs. 1 und 3 des Strafgesetzbuchs).

9. Die **Wahlhandlung** und die anschließende **Ermittlung und Feststellung des Wahlergebnisses** im Wahlbezirk sind **öffentlich**. Alle haben Zutritt, soweit dies ohne Beeinträchtigung des Wahlgeschäfts möglich ist.

Weitere Informationen erteilt gerne das Wahlbüro, Rathaus E 5, 68159 Mannheim, Zimmer 58a, Telefon: 0621/293-9566, Fax: 0621/293-9590, Internet: www.mannheim.de/wahlen. Das Wahlbüro ist geöffnet: MO - FR 8.00 bis 16.00 Uhr, DO bis 18.00 Uhr, in der Woche vor der Wahl ab 03.07.2023 täglich von 8.00 bis 18.00 Uhr.

Mannheim, 29. Juni 2023
Stadt Mannheim – Wahlbüro